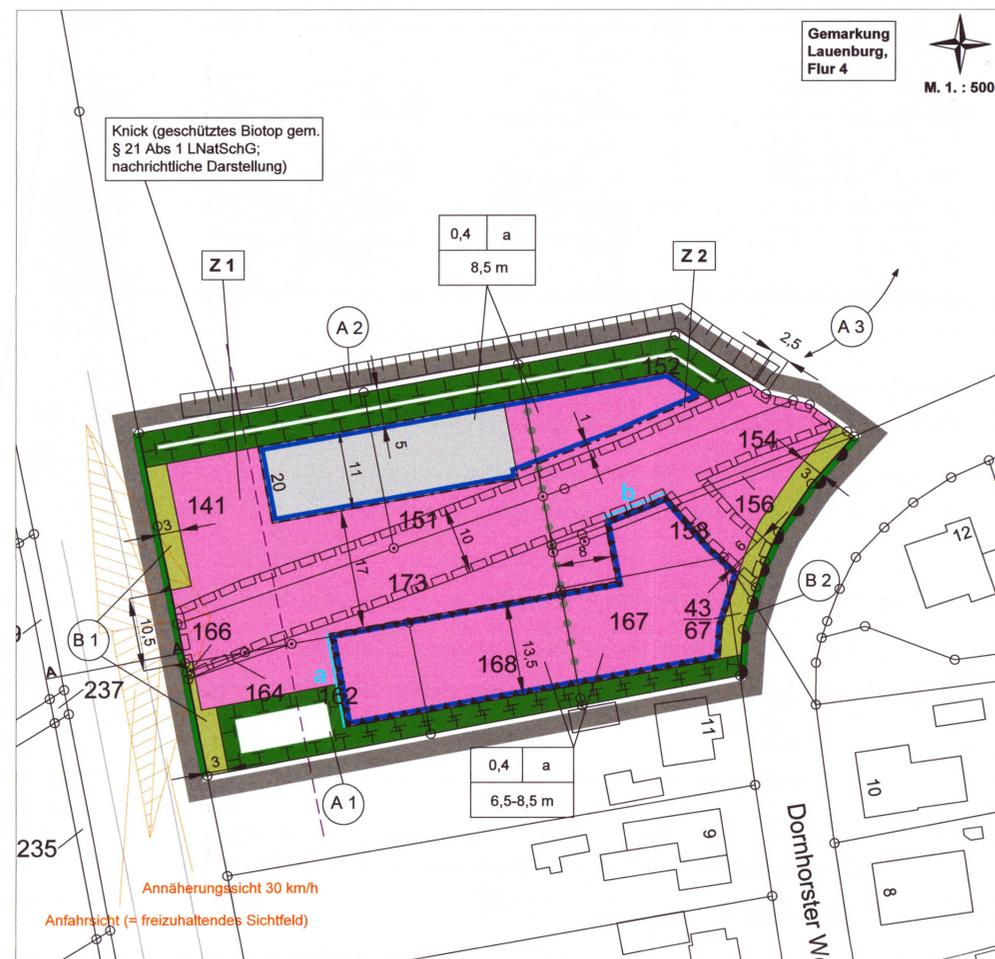


# Planzeichnung (Teil A)



## Planzeichenerklärung (Teil A)

### 1. Maß der baulichen Nutzung

- 0,4 Grundflächenzahl (Höchstmaß)
- 6,5 m - 8,5 m Höhe baulicher Anlagen: Mindest- und Höchstmaß
- 8,5 m Höhe baulicher Anlagen: Höchstmaß

### 2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

- Baugrenze
- a abweichende Bauweise

### 3. Flächen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- Z1 Flächen für den Gemeinbedarf  
Zweckbestimmung Rettungsdienste und Einrichtungen des Zivil- u. Katastrophenschutzes (einschl. Hochwasserschutz); Garagen für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge, Lagerflächen, Schulungs- und Sozialräume, Betriebswohnungen
- Z2 Zweckbestimmung Rettungsdienste u. Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes (einschl. Hochwasserschutz); Lagerflächen, Schulungs- und Sozialräume, Betriebswohnungen

### 4. Verkehrsflächen, Anschluss anderer Flächen an Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Einfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

### 5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Verweis auf Ausgleichsmaßnahme der textlichen Festsetzungen (hier Maßnahme A 2)

### 6. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG
- Bezeichnungen zur Längendefinition der Bebauung gemäß textlicher Festsetzung Nr. 6.2

### 7. Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO u. a.)
- Mit Leitungsrechten bzw. mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

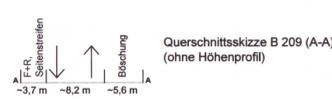
### 7. Darstellungen ohne Normcharakter

- Sichtfelder für die Anfahr- und Annäherungssicht
- Anbauverbotzone nach § 9 Abs. 1 FStrG (nachrichtliche Darstellung)
- Fahrbahnrand B 209 (nachrichtliche Darstellung)
- Bemaßung in Metern (bei runder Meterzahl ohne Nachkommastelle)
- Aufbau der Nutzungsschablone:
  - Grundflächenzahl (als Höchstmaß)
  - Bauweise (a = abweichend gem. textlicher Festsetzung Nr. 2.1)
  - Höhe baulicher Anlagen ((Mindest- und) Höchstmaß)

### 8. Bestandsdarstellungen im Geltungsbereich

- Gebäude
- Böschungslinien
- Grenzpunkt ohne Abmarkung
- Grenzpunkt mit Abmarkung

## Nachrichtliche Darstellung



# Textl. Festsetzungen (Teil B)

## Bauplanungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB/BauNVO

- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 bis 21 BauNVO)
  - Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung) über die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß §§ 17 und 19 BauNVO und die Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO festgesetzt.
  - Höhe baulicher Anlagen: Die Gebäudehöhe GH wird gemäß § 18 BauNVO z. T. als Mindest- und regelmäßig als Höchstmaß in Metern festgesetzt. Maßgebender unterer Bezugspunkt für die zulässige Höhe baulicher Anlagen ist die Geländeoberfläche von 46 m ü. NN. Die Gebäudehöhe wird darauf basierend definiert als die maximale Höhe des Baukörpers/Dachaufbaus als oberem Bezugspunkt. Bei Flachdächern mit Attika ist die Oberkante der Attika der obere Bezugspunkt. Durch technische Aufbauten darf die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen auf einem Anteil von maximal 25% der Grundfläche des Gebäudes ausnahmsweise um höchstens 1,50 m überschritten werden.
  - Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um 100 % (bis zu einer GRZ von 0,8) überschritten werden. (§ 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO).
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und nicht überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB), **Ausschluss von Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)
  - Die abweichende Bauweise wird wie folgt definiert: Eine Gebäudelänge von über 50 m ist zulässig. Gebäude können ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden oder mit einer der Landesbauordnung entsprechenden Abstände.
  - Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß der Planzeichnung durch Baugrenzen bestimmt (§ 23 Abs. 3 BauNVO).
  - Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausnahmsweise zulässig.
- Flächen für den Gemeinbedarf** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
  - Allgemein zulässig sind bauliche Anlagen für Rettungsdienste und für Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes. Dies schließt insbesondere den Hochwasserschutz ein. Hierbei gilt jeweils für:
    - Teilfläche Z 1: zulässig sind die Errichtung von Garagen für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge, Sozial-, Schulungs- und Lagerräumen sowie von max. 2 Betriebswohnungen.
    - Teilfläche Z 2: zulässig ist die Errichtung von Sozial-, Schulungs- und Lagerräumen sowie von max. 2 Betriebswohnungen.
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
  - Die in der Planzeichnung (Teil A) zeichnerisch festgesetzten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten derjenigen Erschließungsträger zu belasten, deren Leitungen in den Flächen verlaufen. Das Leitungsrecht umfasst die Befugnis, unterirdische Leitungen zu unterhalten sowie in Abstimmung mit den anderen Versorgungsträgern, deren Leitungen zum Zeitpunkt der Planaufstellung bereits vorhanden waren, Leitungen und zugehörige technische Anlagen herzustellen. Die zur Unterhaltung erforderliche Zugänglichkeit ist sicherzustellen. Dies schließt ein Befahren mit großen Fahrzeugen ein, sofern dies zur Unterhaltung oder Errichtung von Leitungen erforderlich ist. Für die Gas-Hochdruck-Leitungen ist jederzeit (auch ad hoc) Zugang zu gewährleisten. Eine Überbauung oder Unterbauung der mit einem Leitungsrecht belegten Flächen ist nicht zulässig, auch nicht mit Pfahlungen o.ä., ihre Befestigung hingegen ist zulässig.
  - Auf der Fläche für den Gemeinbedarf ist für Benutzer und Besucher von nicht unmittelbar an die B 209 angebundenen Grundstücken ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzuräumen. Hierfür ist die 10 m breite Trasse des Leitungsrechts (siehe Planzeichnung, Teil A) in Anspruch zu nehmen.

## Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Die Maßnahmen sind nach den Vorgaben des landschaftspflegerischen Beitrags durchzuführen.
  - Maßnahmen innerhalb des Plangebiets (A 1 und A 2):**
    - Die Ausgleichsfläche A 1 im Süden des Plangebiets ist als naturnahe, von Obstgehölzen durchsetzte, heckentypige Gehölzpflanzung anzulegen und dauerhaft zu erhalten (mind. 4 Stück als 3 x verpflanzte Halb-/Hochstämme, Stammumfang 12 - 14 cm). Geeignete Gehölzarten hierfür sind z. B. Hasel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Kornelkirsche, Holunder und Roter Hirtreigel.
    - Am Wallfuß des unter Schutz stehenden Knicks entlang des nördlichen und nordöstlichen Plangebietsrandes ist ein mindestens 5 m breiter Knickschutzstreifen erforderlich (gemessen ab Wallfuß). Dieser ist als Wiese oder Rasen anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Auf diesem Streifen sind bauliche Anlagen unzulässig. Darüber hinaus darf dort nicht abgegraben, aufgeschüttet oder versiegelt werden. (Ausgleichsfläche A 2)
  - § 9 Abs. 1a BauGB - Maßnahmen außerhalb des Plangebiets (zwei Maßnahmenkomplexe als A 3 sowie Maßnahme A 4):**
    - Verlängerung des bestehenden, am nördlichen Rand des Plangebiets verlaufenden Knicks: Der Knick ist durch Neuanlage auf einer Länge von 44 m in östlicher bzw. nordöstlicher Richtung fortzuführen. Hierbei sind die einschlägigen Vorschriften in Bezug auf Knickneuanlagen zu beachten, und der herzustellende Wall ist vollständig mit heimischen Knicksträuchern naturnah zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Am östlichen Ende des neuen Knicks ist eine Durchfahrt von 3 m Breite zu erhalten. (A 3/1)
    - Ferner sind entsprechend der Darstellung des landschaftspflegerischen Fachbeitrags in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet auf der am Dornhorster Teich befindlichen öffentlichen Grünanlage mindestens 18 Stück Obstgehölze als 3 x verpflanzte Halb-/Hochstämme, Stammumfang 12 - 14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind vorrangig regionaltypische, robuste, historische Obstsorten zu verwenden (A 3/2).
  - Es erfolgt eine Abbuchung von 3.300 m² vom Okokonto der Stadt Lauenburg für die Sammelausgleichsflächen in der Augrabbenniederung. (A 4).
- Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
  - Das Plangebiet ist insgesamt dem Schallpegelbereich IV zugeordnet. Es gilt im gesamten Plangebiet: Für Aufenthaltsräume in Betriebswohnungen, die nicht vollständig an den von der B 209 (Lütauer Chaussee) abgewandten Seite des Gebäudes liegen, sind zum Schutz vor Lärmimmissionen nachfolgende bauliche Vorkehrungen zu treffen (passiver Schallschutz):
    - Die Außenbauteile dieser Aufenthaltsräume müssen hinsichtlich der Schalldämmung mindestens den Anforderungen des Lärmbereichs IV mit erf. R<sub>w, ges</sub> = 40 dB genügen (nach Tabelle 7 der DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau", Teil 1 "Mindestanforderungen", Ausgabe Juli 2016).
    - Das erforderliche gesamte Bau-Schalldämm-Maß R<sub>w, ges</sub> bezieht sich auf die Gesamtheit aller Außenbauteile eines Raumes (Wand, Fenster, Dach, Lüftung). Der Nachweis der Anforderung ist im Rahmen der Objektplanung in Abhängigkeit des Verhältnisses der gesamten Außenfläche eines Raumes zu dessen Grundfläche sowie der Flächenanteile der Außenbauteile auf der Grundlage der DIN 4109-2 "Schallschutz im Hochbau, Teil 2 "Rechnerischer Nachweise der Erfüllung der Anforderungen", Ausgabe Juli 2016, zu führen.
    - Der erforderliche hygienische Luftwechsel in Schlafräumen ist im festgesetzten Lärmpegelbereich IV durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere - den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende - Maßnahmen sicherzustellen. Das Maß der schalldämmenden Wirkung der Lüftungseinrichtungen ist auf die festgesetzten Lärmpegelbereiche abzustellen.

- Innere der Fläche für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen gefährliche Umwelteinwirkungen i. S. des BImSchG (s. Planzeichnung) ist zwischen der mit a bezeichneten Baugrenze und der mit b bezeichneten Baugrenze eine lückenlose Bebauung herzustellen. Die geforderte Bebauung kann in Form von Gebäuden, Mauern oder Lärmschutzwänden erfolgen. Mauern oder Lärmschutzwände sind ggf. mit einer Höhe von vier Metern (Bezugshöhe ist 46 m ü. NN) zu errichten und dürfen keine Öffnungen aufweisen. Lärmschutzwände sind an der Süd- bzw. Ostseite zu 100 % zu begrünen.
- Flächen für das Anpflanzen, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
  - Anpflanzen: Entlang des Plangebietsrandes am Dornhorster Weg ist im Bereich B 2 eine ebenerdige, mindestens 2-reihige Heckenpflanzung aus heimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu pflegen (z. B. Hainbuche, Rotbuche, Feldahorn oder Weißdorn). In diese Heckenpflanzung sind mindestens 2 Laubbäume zu integrieren (z. B. Feldahorn oder Zierapfel als 3 x verpflanzte Hochstämme, Stammumfang 12 - 14 cm). In diesem Zusammenhang ist Festsetzung auch 8.2 zu beachten.
  - Bindungen / Anpflanzen: Auf den mit Geh- und Leitungsrechten belasteten Flächen ist eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Pflanzen wie Sträuchern und Bäumen unzulässig.
  - Erhaltung: Entlang der Lütauer Chaussee ist im eingezzeichneten Bereich B 1 die bestehende, sich als naturnaher, knickartiger Baum- und Strauchbestand darstellende Eingrünung ordnungsgemäß zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Insbesondere sind die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag ausgewiesenen Bestandsbäume zu erhalten.

## Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach LBO Schleswig-Holstein

- Werbeanlagen** (§ 84 LBO)
  - Werbeanlagen sind nur auf dem Grundstück der Stätte der Leistung für die dort angebotenen Waren und Dienstleistungen zulässig.
  - Werbeanlagen am Gebäude dürfen nicht über die Gebäudehöhe hinausragen.
  - Freistehende Werbeanlagen müssen einen Mindestabstand von 2 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten. § 33 der StVO bleibt hiervon unberührt.
  - Eine Beleuchtung mit Wechsel- oder Blinkanlagen ist unzulässig.

## Hinweis zur den den Festsetzungen zugrundeliegenden Vorschriften

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Normen) können im Stadtplanungsamt der Stadt Lauenburg eingesehen werden.

## Hinweis zur Nutzung regenerativer Energien

Die Dachflächen können für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie genutzt werden. Eine Aufständerung von Anlagen auf Flachdächern ist zulässig.

## Hinweis zum Schutz der Bäume während der Bauphase

Während der Bauphase ist der Baumbestand entsprechend der einschlägigen Richtlinien vor Beschädigungen zu schützen. Rodungen von Gehölzen zur Baufeldräumung dürfen erst bei einem unmittelbaren Bedarf und gemäß § 27a LNatSchG nur außerhalb der Vegetationsperiode im Winterhalbjahr (1. Oktober - 28./29. Februar) vorgenommen werden. (§ 39 (5) BImSchG). Rodungen von Bäumen mit mehr als 20 cm Stammdurchmesser sind nur in der Zeit der Winterruhe der Fledermäuse (1. Dezember - 28. Februar) zulässig.

## Hinweis zur Anordnung von Stellplätzen

Bei der Anordnung von Stellplätzen und Garagen für Fahrzeuge, die nicht unter die Zweckbestimmung Z 1 fallen, ist der Schutz benachbarter Wohngebäude vor Schallimmissionen zu beachten, sofern einer emissionsoptimierten Anordnung der Stellplätze keine wesentlichen organisatorischen Belange entgegenstehen.

## Präambel

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuchs (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.07.2017 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 79 für das Gebiet "Dornhorster Weg - Lütauer Chaussee - südlicher Dornhorster Teich", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

## Verfahrensmerkmale

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.08.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 16.07.2015 durchgeführt.
- Der Bau- und Planungsausschuss hat am 13.02.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.03.2017 bis 18.04.2017 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 - 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 09.03.2017 in der Lauenburgischen Landeszeitung ortsüblich bekanntgemacht.

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 07.08.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- Lauenburg/Elbe, den 23.11.2017 (Ort, Datum, Siegel) Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 14.9.2017 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
  - Lübeck, den 14.11.2017 (Ort, Datum, Siegel) Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Schleswig-Holstein
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.07.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.07.2017 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
  - Lauenburg/Elbe, den 23.11.2017 (Ort, Datum, Siegel) Bürgermeister

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
  - Lauenburg/Elbe, den 15. Jan. 2018 (Ort, Datum, Siegel) Bürgermeister

- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am 17. Jan. 2018 in der Lauenburgischen Landeszeitung ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit, einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist am 17. Jan. 2018 in Kraft getreten.
  - Lauenburg/Elbe, den 17. Jan. 2018 (Ort, Datum, Siegel) Bürgermeister

## Rechtsgrundlagen und Normen

- Baugesetzbuch (BauGB)** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes** (Planzeichenverordnung PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz** (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein** (LBO) Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2016, (GVOBl. S. 96)
- DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau"**, Juli 2016



**Satzung der Stadt Lauenburg/Elbe über den Bebauungsplan Nr. 79 "Dornhorster Weg - Lütauer Chaussee - südlicher Dornhorster Teich"**

für die Flurstücke 141, 152, 154, 156, 158, 43/67, 162, 166, 167, 168, 173 sowie 43/15, Flur 4

Projektnummer: 151301	Projektdateteil: Lauenburg_BPT79wg	Plotdatei:	Datum: 26.07.2017	Maßstab: 1 : 500	SATZUNG
-----------------------	------------------------------------	------------	-------------------	------------------	---------